

Hausanschrift:  
Lorentzendam 16  
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter  
Naturschutzverein nach  
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

An  
**PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH**  
**Elisabeth-Haseloff-Str. 1**  
**23564 Lübeck**

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.**

**Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.**

Kreisgruppe  
Herzogtum Lauenburg  
Uta von Bassi  
E-Mail: vonbassi@freenet.de  
Tel. 04541/82738

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum: 14.12.2023

**Betr. 84. Änderung des Flächennutzungsplans sowie B-Plan 79 der Stadt Ratzeburg  
bezüglich des Neubauprojektes Aqua Siwa**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

**Zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans:**

Aufgrund des Artenschutzberichts „Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II“, der die sommerliche Aktivität einer großen Zahl an gefährdeten Fledermausarten im Plangebiet feststellt, weisen wir als BUND die Projektplanungen im 50 Meter-Gewässerschutzstreifen des Ufers von Kleinem und Großem Küchensee sowie auch die Überplanungen im Gewässerbereich des Kleinen Küchensees ganz entschieden zurück. Die Planungen sind so weit wie möglich auf das Gelände hinter die Grenze des Gewässerschutzstreifens (50 Meter) zu verlegen. Auf keinen Fall darf mehr überbaute Fläche im 50 Meter-Uferstreifen liegen, als es bei dem jetzigen Baukörper gegeben ist. Es darf keine Verschlechterung der jetzigen Situation für die Natur geben.

Fledermäuse und Vögel jagen in der Uferzone, die laut Biotoptypenkartierung eine Vielzahl von hochwertigen Biotopen enthält, die bereits jeweils für sich selbst schutzwürdig sind. In ihrer Reihung als Ökoton (Kontaktzone zwischen verschiedenen Ökosystemen, hier Wasser und Land) sind sie besonders wertvoll. Die dort vorhandenen Bäume, die den Fledermäusen zur Orientierung dienen, sollen ausnahmslos gefällt werden, damit das Gebäude des zukünftigen Schwimmbades direkt an den Ufersaum herangebaut werden kann. Der Siegerentwurf sieht sogar Terrassen vor, die über das Gewässer auskragen sollen. Diese Planungen sind aus Naturschutzgründen entschieden abzulehnen.

Denn ganz im Gegenteil gilt: Ökotope sind laut „Kurs Natur 2030“ zur Sicherung der Arten- und Lebensraumvielfalt in Schleswig-Holstein aufzuwerten, denn die Stillgewässer sind generell in keinem günstigen Zustand, sollen aber laut WRRL bis 2027 in einen guten Zustand überführt werden. In jedem Fall gilt das Verschlechterungsgebot. Eine neue Uferbefestigung bzw.-verbauung ist mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie nicht zu vereinbaren. In der Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in SH wird für Stillgewässer auf S. 38 als Ziele formuliert: „Strukturvielfalt

wiederherstellen“ und „Natürliche Ufersituationen und Auenbereiche erhalten und wiederherstellen“. Kurs Natur 2030 weist ausdrücklich darauf hin: „Gefährdungen der Stillgewässer ergeben sich vor allem durch die starke anthropogene Nutzung der Gewässer und ihrer Umgebungsflächen.“ (S. 38) Daher betont der BUND: Die Planungen widersprechen den Zielen der Biodiversitätsstrategie ganz fundamental und sind daher abzuändern.

Zusätzlich weisen wir auf das Bundesnaturschutzgesetz hin:

§ 15

*Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*

- (1) *1Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. 2Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. 3Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

Das Gelände, auf dem früher eine alte Villa stand und das jetzt eine Wiese aufweist, sollte in der ursprünglichen Planung der Stadt Ratzeburg als Standort für das neuzubauende Aqua Siwa dienen. Wir erinnern hiermit an die alte Planung, die eine zumutbare Alternative für die jetzt vorgetragene Planung darstellt. Das Plangebiet befindet sich jetzt mit Ausnahme der PKW- Stellplätze nahezu vollständig in einem 50,00 m breiten und nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG geschützten Gewässerschutzstreifen, wie in den Planungsunterlagen von Prokom (S. 51) richtig konstatiert wird.

Zusätzlich möchte der BUND auf Folgendes hinweisen: In § 2 Abs. 4 BauGB steht:

*6 Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.*

Prokom referiert hierzu: „Der Landschaftsplan Ratzeburg aus dem Jahr 1997 umfasst das gesamte Stadtgebiet und enthält Vorschläge für eine ökologische und gestalterische Sicherung und Erhaltung der Landschaft mit dem Ziel, die Landschaft mit ihrem natürlichen Potenzial zu entwickeln. Das Plangebiet gehört hierbei zum Naturraum „östliches Hügelland“, dem Teillandschaftsraum „Ratzeburger Seenplatte“. **Ein Großteil des südlichen Inselrandes wird im Landschaftsplan als Parkanlage festgelegt.** Der östliche Uferbereich des Stadtsees (Kleiner Küchensee) wird als zu entwickelnde und erhaltende Grünverbindung dargestellt. **Im Leitbild des Landschaftsplanes werden die orts- und landschaftsbildprägenden Uferbereiche der gesamten Stadtinsel als wesentlich für das „Inselerlebnis“ dargestellt. Ihrem Schutz und der Pflege kommt eine besondere Bedeutung zu.**“ (S.11) Es ist unverständlich, weshalb dieser Einschätzung heute nicht mehr gefolgt wird.

In den alten Flächennutzungsplänen zeigt sich weitaus mehr Bewusstsein für die Einzigartigkeit der Landschaft und deren Schutzwürdigkeit, als dies heute der Fall ist. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1992 umfasst die Flächen nördlich des aktuellen Standortes des Schwimmbades. Hier findet sich die Darstellung „Ruhender Verkehr (Öffentliche Parkfläche). Östlich dieser Fläche wird entlang des Ufers die Darstellung „Grünfläche“ sowie die **Begrenzungslinie des 50 m breiten Erholungsschutzstreifens gemäß § 40 des damaligen Landschaftspflegegesetzes dargestellt** (S. 32, Prokom Planungsunterlagen), d.h., die Gewässerschutzzone wurde damals respektiert und von Bebauung freigehalten.

Prokom konstatiert: „Als naturnah werden Landschaften empfunden, die noch zahlreiche vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Strukturen, wie beispielsweise Wald, Wiese, See und Fluss etc. aufweisen.“ Das dies für Ratzeburg gilt, liegt laut Prokom „**vor allem an dem Vorhandensein**

**zahlreicher Grünstrukturen und des relativ unversiegelten Ufers“** (S.48, Prokom Planungsunterlagen).

Der BUND fordert in Übereinstimmung mit dieser Einschätzung: Gerade diese Naturnähe spricht Erholungssuchende an und muss deswegen erhalten werden. Naturnähe gilt zu Recht als Gütekriterium. Gerade Spaziergänger\*innen schätzen dieses „Inselerlebnis“ und genießen den freien Blick über den Großen und Kleinen Kuchensee. Es gibt auch Reha-Patienten, die den Spaziergang um den Kleinen Kuchensee wegen dieser Vorzüge schätzen und die ein Verbauen und Verlegen des Palisadenwegs ablehnen würden. Ein Verschwenken des Palisadenwegs zwischen Parkplatz und der neuen Schwimmhalle, einem 18 Meter aufragendem und mehr als 50 Meter langem Baukörper, dürfte das Naturerlebnis beträchtlich schmälern, denn dann ist kein freier Blick mehr auf die Seen möglich. Niemand geht gerne zwischen einem Parkplatz und einem mehr oder minder klotzigen Gebäude spazieren. Deswegen wendet sich der BUND auch aus diesem Grund gegen die Errichtung der Schwimmhalle im Uferbereich des Gewässerschutzstreifens.

Des Weiteren wird geplant: „Im Bereich des Stadtsees (Kleiner Kuchensee) werden (...) auch Festsetzungen für die Wasserflächen getroffen. Das Wettbewerbsergebnis sieht in Ergänzung zu eigentlichen Sport- und Freizeitbadnutzung die optionale Einrichtung einer Sauna vor. Ein Baustein dieser Planung wäre die Nutzung des Stadtsees (Kleiner Kuchensee) als möglicher Außenbereich dieser Sauna. Zur Sicherung einer verträglichen Nutzung definiert der Bebauungsplan hierzu konkrete Flächen und setzt diese mit der Zweckbestimmung „Außenbereich Schwimmbad/Sauna“ (WF1) fest. Hierbei soll die Anlage eines kleinen, ortsfesten oder schwimmenden Steges mit einer maximalen Länge von 15,0 m (gemessen ab Uferkante) und einer Breite von 3,0 m für einen Wasserzugang im Rahmen der Saunanutzung („Abkühlung“) ermöglicht werden.“

Mit dieser Baumaßnahme wäre eine nicht zu vertretbare Schädigung an dieser sensiblen Uferzone verbunden, die abzulehnen ist. Einen Pool zur Abkühlung könnte man überall im und um den geplanten Saunatrakt aufstellen, wenn es spektakulär sein soll, ließe er sich auch auf das Dach des Saunatraktes verlegen. Die Übernutzung der Natur für ein kurzfristiges Vergnügen ist in der heutigen Zeit nicht mehr vertretbar, denn es gilt § 6 WHG:

*Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten (...)*

Zusätzlich kommt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinzu. Der geplante weiße (!) Baukörper wird mit seinen geplanten über 50 Metern als ein Fremdkörper im ansonsten recht naturnahen Uferbereich aber auch im Kontext zur traditionellen Bebauung empfunden werden,. Das Gebäude sprengt zusätzlich die Dimensionen einer offenen Bauweise und wird als Klotz in der Landschaft wahrgenommen werden. Auch dies ist ein gewichtiger Grund, eine Verlegung in den Bereich hinter die 50 Meter-Linie des Gewässerschutzstreifens zu verlangen.

Darüber hinaus sind übergeordnete Planungen des Landes zu berücksichtigen. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) hebt die Bedeutung des Ratzeburger Sees hervor, als deren Teil die beiden Seen anzusehen sind, da sie nur durch künstlich aufgeschüttete Dämme vom Großen Ratzeburger See getrennt sind. Ihre Durchlässe sind wichtige Biotopverbundachsen. Ein Durchlass/eine Verbindung von Kleinem zu Großem Kuchensee verläuft direkt angrenzend an das Plangebiet unter der Brücke, die den Kleinbahndamm mit dem Kurpark verbindet. Diese Biotopverbundachse ist für Fischotter und andere wandernde Arten extrem wichtig

und sollte stärker geschützt werden, statt sie durch Uferbebauung zu entwerten, denn im LEP steht, zitiert nach Prokom, S.9:

„Der angrenzende Ratzeburger See stellt eine wichtige Biotopverbundachse auf Landesebene und damit einen Vorbehaltsraum bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dar. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben.

**In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen.“**

Aus diesen angeführten Gründen schlägt der BUND eine Verschiebung des Gebäudekörpers vor, wie in der beigefügten Anlage ersichtlich ist. Bei dieser Planung wären nur zwei Bäume zu fällen, alle anderen könnte man erhalten.

Die Uferzone könnte weiterhin ihre Funktion als Pufferzone der wichtigen Biotopverbundachse Ratzeburger See erfüllen und sogar weiterentwickelt werden.

### **Zum B-Plan 79 der Stadt Ratzeburg bezüglich des Neubauprojektes Aqua Siwa**

„Im Mai 2019 legte die UN-Organisation Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) ihren ersten globalen Bericht zum Zustand der Artenvielfalt vor. Die ExpertInnen schätzen, dass weltweit eine Million Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht sind. Das Ausmaß des Aussterbens war in der Geschichte der Menschheit noch nie so gravierend wie heute. Drei Viertel der Naturräume an Land wurden vom Menschen bereits erheblich verändert.

Der Verlust an Biodiversität ist kein reines „Umweltthema“ und Gegenmaßnahmen müssen laut ExpertInnen sofort und auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen – lokal bis global- ergriffen werden.

Daraus resultiert auch die akute Handlungsaufforderung an **Investoren im Baubereich**, sich nicht nur der energetischen Sanierung und dem Klimaschutz zu widmen, sondern auch ohne gesetzliche Verpflichtungen das Thema „**Artenschutz an Gebäuden**“ in den Fokus zu nehmen. Dieses verursacht meist keine erheblichen Mehrkosten und Planungsaufwand. Wohn- und Arbeitsstätten für Menschen können durch Siedlungsmöglichkeiten für bedrohte Tierarten sogar aufgewertet werden, da Artenschutz in zunehmendem Maße ein von der Gesellschaft gewünschtes Thema wird. Es bestehen auch verschiedene Fördermöglichkeiten, um Planungen und Maßnahmen zu finanzieren und so neue Gebäude auch als Lebensraum zu gestalten. Praktische Hinweise liefert z.B. das Bundesamt für Naturschutz in einem Skript (BfN 2016) und **Planungsbüros aus dem Ökologiesektor mit Erfahrungen im praktischen Artenschutz können zur Beratung hinzugezogen werden.“**

Dieser Empfehlung aus „Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II "Aqua Siwa" in Ratzeburg“ (S.8/9) vom Dipl. Biologen Gloza-Rausch kann sich der BUND nur anschließen. Da es sich bei dem Projektgelände um ein hochfrequentiertes Fledermausgebiet handelt, sollte eine baubiologische Beratung bzw. Begleitung erfolgen. Die Fläche ist aber nicht nur für Fledermäuse wichtig, sondern auch für eine Reihe von Vögeln. Deshalb fordert der BUND, dass die Biotope weitgehend durch die Neuanlage und deren Bau unbeeinträchtigt bleiben müssen, insbesondere Gehölze und Gebüsche.

Wird die jetzige Planung durchgeführt, wird laut B-Plan-Begründung Prokom S.44/45 Folgendes eintreten:

„b) Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung  
Durch Umgestaltung des Plangeltungsbereiches kommt es zu einem großflächigen Verlust der bestehenden Biotopstypen.“

Nicht nur die Biotope sollen geopfert werden, auch die Eingriffe in den Boden sind erheblich, bis zu 4 Meter Aufschüttungen sollen erlaubt werden. Dies ist abzulehnen, zumal das Gebäude dann noch höher aufragen würde, denn es gilt § 1 BBodSchG:

*Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.*

Der neue Parkplatz sollte so angelegt werden, dass der dort bestehende Baumbestand erhalten werden kann, zumal in diesem Bereich zwischen Aqua Siwa und Parkplatz die meisten Fledermausaktivitäten zu verzeichnen sind. Baumfällungen vorzunehmen, nur um bequemer bauen zu können, dürfte in heutiger Zeit kein schlagkräftiges Argument mehr sein. Zusätzliche Baumpflanzungen sind natürlich erwünscht.

Die UNB ist befugt, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen zu erteilen, wenn keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind. Diese Ausnahme sollte sie für den ausgewählten Standort nicht erteilen, sondern eine Verschiebung, wie vom BUND vorgeschlagen, verlangen, denn es gibt keine plausible Begründung, die alle Eingriffe in die Natur rechtfertigen würde.

Der BUND gibt folgende Empfehlungen für das zukünftige Schwimmbad:

- 1) Für den Schwimmhallenneubau schlagen wir außerdem vor, dass die Flächenversiegelung und die optische Wirkung auf die Umgebung durch eine weitgehende Fassaden- und Dachbegrünung (soweit nicht für Photovoltaik genutzt) abgemildert wird. Außerdem sollte der Neubau mit Nisthilfen für fassadenbrütende Vögel wie Mauersegler, Schwalben, Sperlinge u.Ä. sowie Schlafunterkünften für Fledermäuse ausgestattet werden. Die Dachbegrünung sollte mindestens Trockenwiesenqualität aufweisen.
- 2) Um Touristen und Ratzeburger\*innen einen schönen Erlebnisraum und Aussichtspunkt zu geben, sollte der Teil des Daches des neuen Aqua Siwa, der zum See weist, mit einer Außentreppe versehen werden. Diese soll den Dachgarten und Aussichtsterrasse vom Kurpark aus begehbar machen, evtl. in Verbindung mit einem Café oder einer Bar. Es sollte aber auch einen Teil geben, der ohne Bewirtschaftung erlebbar ist.
- 3) Es sollte geprüft werden, ob eine thermische Seewassernutzung zur Beheizung des Schwimmbades durch Wärme aus den umliegenden Seen möglich ist, um den CO<sub>2</sub> Ausstoß zu reduzieren und langfristig wirtschaftlich zu arbeiten.
- 4) Bei den Baumaterialien sollten ökologische Gesichtspunkte eine Rolle spielen, evtl. ließe sich dadurch der CO<sub>2</sub> Abdruck des Neubaus reduzieren, z.B. durch die Verwendung von Baubuche.
- 5) Als Anlage versenden wir zur Visualisierung drei Anhänge im PNG-Format:

- (Aqua-Siwa alt-neu). Per Photoshop ist das neue Gebäude in das Luftbild des derzeitigen Ist-Zustandes hineinkopiert. Daraus ist zu ersehen, dass das neue Gebäude keine Deckung mit dem alten hat, um den Betrieb weiter aufrecht zu erhalten, aber auch, wie dominierend und störend das Gebäude bei der derzeitigen Planung sein wird.
- (Aqua Siwa Biotop überblendet-verschoben) Das geplante Gebäude ist zur Visualisierung in die Karte der Lebensräume halbtransparent hineinkopiert, so dass ersichtlich ist, wie sehr die Biotop bei Realisierung der jetzigen Planung beeinträchtigt würden.
- (Aqua Siwa Biotop überblendet-verschoben). Das Gebäude ließe sich aber so verschieben, dass es sowohl einen größeren Abstand vom Ufer einnimmt als auch fast alle Bäume nicht tangiert (2 Ausnahmen), die dadurch erhalten werden können. **Dieses ist die vom BUND vorgeschlagene Alternative für den Standort des neuen Aqua Siwa.**

Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse schriftlich mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uta von Bassi (Mitglied im Kreisvorstand des BUND Herzogtum Lauenburg)